

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 60/0172/WP17
Federführende Dienststelle: Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	07.08.2020
		Verfasser:	FB 60/200
Satzung über die Festlegung besonderer Merkmale der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage Naumburger Straße			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
03.09.2020	Mobilitätsausschuss	Anhörung/Empfehlung	
09.09.2020	Bezirksvertretung Aachen-Mitte	Anhörung/Empfehlung	
16.09.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der **Mobilitätsausschuss** empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen die beigefügte Satzung zu beschließen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die **Bezirksvertretung Aachen-Mitte** empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen die beigefügte Satzung zu beschließen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der **Rat der Stadt Aachen** beschließt die „Satzung über die Festlegung besonderer Merkmale der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage „Naumburger Straße“. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen

Keine; diese ergeben sich erst bei der vorgesehenen Abrechnung der Maßnahme.

Erläuterungen:

Bei der Naumburger Straße handelt es sich um eine Baustraße, die in Kürze endgültig hergestellt werden soll. Nach der Herstellung ist die Erschließungsanlage entsprechend den Bestimmungen der §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) abzurechnen.

Die Verwaltung beabsichtigt, noch in diesem Jahr nach § 12 der Erschließungsbeitragssatzung Vorausleistungen auf die endgültigen Erschließungsbeiträge zu erheben und den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern nach § 13 die vorzeitige Ablösung der Erschließungsbeitragspflicht anzubieten. Zur voraussichtlichen Höhe der Vorausleistungen bzw. der Ablösungsbeträge können zzt. noch keine Angaben gemacht werden.

Der Ausbau der Naumburger Straße erfolgt als niveaugleiche Mischfläche in Betonsteinpflaster ohne bauliche Abgrenzung von Teileinrichtungen und damit in Abweichung von den allgemeinen und besonderen Herstellungsmerkmalen der §§ 10 und 11 der Erschließungsbeitragssatzung vom 12.03.1968 in der Fassung des 7. Nachtrages.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung gelten Straßen, Wege, Plätze und Parkflächen erst dann als endgültig hergestellt,

wenn

- die dafür erforderlichen Flächen freigelegt,
- die Flächen den Verkehrserfordernissen entsprechend nach Maßgabe des § 11 Erschließungsbeitragssatzung befestigt sind und
- mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen

versehen sind.

§ 11 der Erschließungsbeitragssatzung bestimmt u. a., wie Fahrbahnen, Gehwege, Parkflächen und Plätze beschaffen und gegeneinander abzugrenzen sind, um als endgültig hergestellt zu gelten.

Da § 11 der städt. Erschließungsbeitragssatzung eindeutig auf eine Abgrenzung der Teileinrichtungen gegeneinander als besonderes Herstellungsmerkmal abstellt, wird ein Ausbau als Mischfläche nicht von den Satzungsbestimmungen der §§ 10 und 11 erfasst.

Folglich bedarf es - um die Beitragspflicht gemäß § 133 Abs.1 BauGB i. S. der vorgenannten Bestimmungen entstehen zu lassen - für den Ausbau der Naumburger Straße als niveaugleiche Mischfläche einer ergänzenden Einzelsatzung.

Anlage/n:

Satzungstext